

BEKANNTMACHUNG

Nr. 30

Bad Gandersheim, den 03.09.2019

46. Jahrgang

FBII/Ordnung/Bübu 02

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gem. § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 des Bundesmeldegesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2020 volljährig werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nach § 58c Abs. 2 des Soldatengesetzes nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Den Betroffenen steht bei der Übermittlung dieser Daten ein Widerspruchsrecht gem. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) zu.

Betroffene, die im Jahr 2020 volljährig werden und nicht damit einverstanden sind, dass diese Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr weitergeleitet werden, können dieser Datenübermittlung bis **zum 31. Dezember 2019** widersprechen.

Der Widerspruch ist beim Bürgerbüro der Stadt Bad Gandersheim schriftlich einzulegen. Entsprechende Vordrucke sind vorhanden.

Diese Vordrucke können auch im Internet aufgerufen werden unter www.bad-gandersheim.de - Bürgerinfo – Formulare - Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Meldedaten.

Die Bürgermeisterin

Schwarz